



Informationen für den Freien Vertrieb – Transparenzverordnung



Nachhaltigkeit – Regulatorische Anforderungen aus der Transparenzverordnung zum 10.03.2021

Zum 10.03.2021 bringt die europarechtliche Transparenzverordnung (TVO) nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten für den Finanzdienstleistungssektor. Hiervon sind nicht nur Versicherungsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften betroffen, sondern in ihrer Rolle als Finanzberater auch Makler und Mehrfachagenten.

Wer ist betroffen?

Von dieser Verordnung sind Makler und Mehrfachagenten (nachfolgend Finanzberater) betroffen, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (VAP) erbringen (Art. 2 Nr. 11).

Was ist zu tun?

Sowohl auf der Website des Finanzberaters als auch in den vorvertraglichen Informationen sind bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Angaben zu veröffentlichen und laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

Website:

- Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitsstrategie (Art. 3 Abs. 2 TVO)
- Veröffentlichung zu Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 Abs. 5 TVO)
- Veröffentlichung zu der Vergütungspolitik (Art. 5 TVO)

Vorvertragliche Informationen:

- Erläuterung der Methodik und der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 Abs. 2 TVO)

Was bedeutet das konkret?

Jeder Finanzberater muss sich Gedanken machen, wie er ab dem 10.03.2021 Nachhaltigkeitsrisiken in seine Beratungstätigkeit einbezieht.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die TVO ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Investitionen haben könnten (Art. 2 Nr. 22 TVO).

Bei den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung handelt es sich um die sogenannten Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 2 Nr. 24 TVO). Diese werden auch als „ESG“-Faktoren bezeichnet. Diese drei Buchstaben stehen für die Bereiche Environment, Social und Governance.

Bei dem Thema Vergütungspolitik geht es darum, dass der Finanzberater im Rahmen seiner Vergütungspolitik angeben muss, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht (Art. 5 VO).

Methodik und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in den vorvertraglichen Informationen heißt, dass der Finanzberater vor Abschluss des Versicherungsvertrages dem Kunden hierzu ein Dokument oder einen anderen dauerhaften Datenträger übergibt.

Sind alle Makler und Mehrfachagenten unabhängig von der Größe Ihrer Geschäftsbetriebe betroffen?

Die Transparenzverordnung gilt nicht für Versicherungsvermittler – unabhängig von ihrer Rechtsform – mit weniger als drei beschäftigten Personen (Art. 17 Abs. 1 TVO).